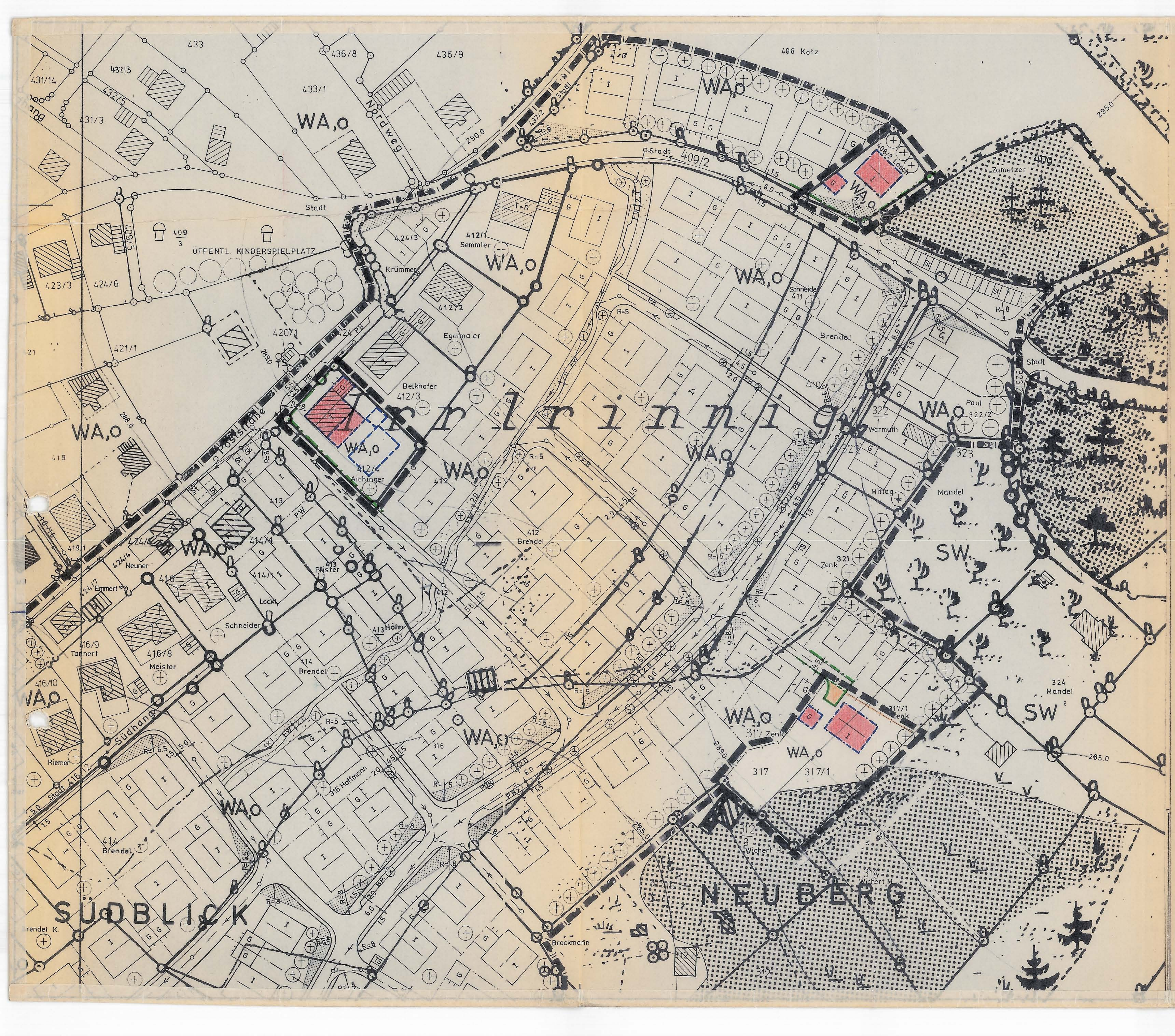

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR BEBAUUNGSPLÄNE

● FÜR DIESE PLANUNG ZUTREFFEND

A) VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

● GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- ○ WR REINE WOHNGEBIETE
- ● WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- ○ MI MISCHGEBIETE
- ○ MK KERNGEBIETE
- ○ GE GEWERBEGEBIETE
- ○ GI INDUSTRIEGEBIETE
- ○ SO SONDERGEBIETE NACH PLANFESTSETZUNG
- ○ FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF NACH PLANFESTSETZUNG
- ○ VERSORGUNGSFLÄCHEN NACH PLANFESTSETZUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG-GESTALTUNG

- ○ Ⓘ ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND DACHNEIGUNG °- ° KNIESTOCK MAX. 50 CM DACHAUSBAU BIS 1/2 DER GRFL.V.EG MÖGL.
- ● I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE-HÖCHSTGRENZE DACHNEIGUNG 33°-38° KNIESTOCK MAX. 50 CM DACHAUSBAU BIS 1/2 DER GRFL.V.EG. MÖGL.
- ○ U UNTERGESCHOSSAUSBAU 1/2 DER GRUNDFLÄCHEN EG.
- ○ +D DACHGESCHOSSAUSBAU BIS HÖCHSTENS 2/3 DER GRUNDFLÄCHE (=GESCHOSS DARUNTER) DACHNEIGUNG 43°-48° KNIESTOCK MAX. 50 CM
- ● AUS VERSORGUNGSTECHN. GRÜNDEN WERDEN DIE ERDKABEL (STROMANSCHLUSS) IN EINEN ABSTAND VON CA. 1 m PARALLEL ZU DEN GRUNDSTÜCKS-GRENZEN IM PRIVATGRUND VERLEGT.

BAUWEISE,-LINIEN,-GRENZEN, GESTALTUNG

BESTEHEN BLEIBENDE · AUFZU-HEBENDE · FESTZU-SETZENDE

- ○ BAULINIE
- ● BAUGRENZE
- ● O OFFENE BAUWEISE
- ○ g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ○ SD SATTELDACH WD WALMDACH
- ○ FD FLACHDACH, KEIN DACHAUSBAU
- ● HAUPTFIRSTRICHTUNG DACHFORM FREIBLEIBEND
- ● FIRSTRICHTUNG

VERKEHRSFLÄCHEN

BESTEHEN-BLEIBENDE · AUFZU-HEBENDE · FESTZU-SETZENDE · STRASSENBE-GRENZUNGSLINIE

- ● ÖFFENTLICHE VEHRKEHRSFLÄCHEN
- ● ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN ZU ERWERBEN

SONSTIGES

- ○ St STELLPLÄTZE
- ● G GARAGEN
- ○ P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- ○ DURCHGANG DURCHFAHRT UNTERFÜHRUNG ARKADE
- ○ TS TRAFOSTATION
- ○ T TANKSTELLE
- ○ ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG KANN AUCH DURCH STRASSEN U. WEGE ERFOLGEN
- ● ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER HÖHEN-ENTWICKLUNG
- ○ 20 MASSZAHL (METER)
- ○ FW FUSSWEG
- ○ ZU-UND AUSFAHRT (IN FAHRTRICHTUNG)
- ○ G+FR = GEH+FAHRRECHT, LR = LEITUNGSRECHT DINGLICH ZU SICHERN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT
- ○ HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- ○ PB PARKBUCHT, PARKSTREIFEN
- ● FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHE UMZÄUNUNGEN + BEPFLANZUNGEN MAX. 0.80 m ü. OK STRASSE
- ○ FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- ○ FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
- ○ STÜTZMAUERN
- ○ BÖSCHUNG
- ○ EINSCHNITT
- ● WALDBESTAND

GRÜNFLÄCHEN

- ○ ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- ○ GRÜNFLÄCHEN NACH FESTSETZUNG IM PLAN
- ● BÄUME ZU PFLANZEN
- ○ STRÄUCHER ZU PFLANZEN
- ○ BÄUME ZU ERHALTEN
- ○ STRÄUCHER ZU ERHALTEN

HINWEISE

- ○ KANAL VORHANDEN
- ● KANAL GEPLANT
- ● BESTEHENDE GEBÄUDE
- ○ VORGESCHLAGENE FORM DER BAUKÖRPER
- ● GRUNDSTÜCKSGRENZE
- ● VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- ● 532/20 FLURSTÜCKSNUMMER
- ● 348m HÖHENSCHICHTLINIE Ü. N. N.

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

A. ABSTANDSFLÄCHEN

SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART. 6 ABS. 3 UND 4 BAYBO VORGESCHRIEBEN, ERGEBEN, WERDEN DIESE FESTGESETZT. DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN ODER VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND EINZUHALTEN. ART. 7 ABS. 1 SATZ 2-4 BAYBO SIND ZU BEACHTEN.

B. NEBENANLAGEN, GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE

NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SOWIE GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELL-PLÄTZE IM SINNE DES § 12 BAUNVO SIND GEMÄSS § 23 ABS. 5 BAUNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG, SOWEIT SIE NICHT GEMÄSS ABSCHNITT C DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN AUSGESCHLOSSEN SIND.

C. TEILWEISER AUSSCHLUSS VON NEBENANLAGEN, GARAGEN UND ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZEN.

IM BEREICH NOTWENDIGER ABSTANDSFLÄCHEN AN HAUPTGEBÄUDEN NACH ART. 6 UND 7 BAYBO IST, FALLS IM BEBAUUNGSPLAN NICHT ANDERS FESTGESETZT, GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUNVO DAS ERRICHTEN VON BAULICHEN NEBENANLAGEN AUSGESCHLOSSEN. DIES GILT AUCH FÜR GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE SOWIE FÜR DIE FÄLLE, BEI DENEN DIE NOTWENDIGEN ABSTANDSFLÄCHEN AUF DEM NACHBARGRUNDSTÜCK LIEGEN WÜRDEN. ABSCHNITT A DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN BLEIBT DAVON UNBERÜHRT.

D. BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN

FALLS BEIM STRASSENBAU BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN ERFORDERLICH WERDEN, SIND DIESE VON DEN ANLIEGERN AUF IHREN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN. DAS GLEICHE GILT FÜR DIE BETON-RÜCKSTÜTZEN VON RANDEINFASSUNGEN. ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE ERGEBEN SICH HIERAUS NICHT.

AUF JEDEN GRUNDSTÜCK IST MINDESTENS EIN BAUM DER WUCHSKLASSE I ZU PFLANZEN. (§ 39 B ABS. 8 BBAUG. BZW. § 9 ABS. 1 ZIFF. 25 BBAUG.)

E. AUSENANTENNEN

AUSSENANTENNEN SIND UNZULÄSSIG, SOFERN DER ANSCHLUSS AN EINE GEMEINSCHAFTSANTENNE FÜR DAS GESAMTE BAUGEBIET (KABELFERNSEHEN) TECHN. VORGESEHEN IST. IST EIN ANSCHLUSS NICHT MÖGLICH DARF AUF JEDEN HAUS NUR EINE AUSSENANTENNE ANGEBRACHT WERDEN.

Verfahrensvermerke

(SIEGEL) DER STADTRAT HAT AM 29.4.1982 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGS-PLANES GEM. § 2 (1) BBAUG. BESCHLOSSEN.
FORCHHEIM, DEN 6. DEZ. 1982 — OBERBÜRGERMEISTER

(SIEGEL) DIE STADT HAT AM 23.6.1982 DEN BESCHLUSS, EINEN BEBAUUNGS-PLAN AUFZUSTELLEN, GEM. § 2 (1) BBAUG. ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
FORCHHEIM, DEN 6. DEZ. 1982 — OBERBÜRGERMEISTER

DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM .... AUFGESTELLT
FORCHHEIM, DEN .... — BAUDIREKTOR

DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM .... VOM STADTRAT ZUR ANHÖRUNG GEM. § 2a (2) BBAUG. GEBILLIGT.
(SIEGEL) FORCHHEIM, DEN .... — OBERBÜRGERMEISTER

DIE STADT HAT AM .... ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT, DASS DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT MIT ERLÄUTERUNG VOM .... BIS .... ZUR ANHÖRUNG GEMÄSS § 2a (2) BBAUG. IM STADTBAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSLAG.
(SIEGEL) FORCHHEIM, DEN .... — OBERBÜRGERMEISTER

DER STADTRAT HAT AM .... ÜBER DIE ÄNDERUNGEN AUS DER ANHÖRUNG NACH § 2a BBAUG. BESCHLUSS GEFASST.
(SIEGEL) FORCHHEIM, DEN .... — OBERBÜRGERMEISTER

AUFGRUND DES STADTRATSBESCHLUSSES VOM 29.4.82 WIRD GEM. § 2a ABS. 4 ZIFF. 2 BBAUG. VON DER ÖFFENTL. ANHÖRUNG ABGESEHEN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 30.6.82 AUFGESTELLT. DIE TÖB WURDEN GEM. § 2 (5) BBAUG. MIT SCHREIBEN VOM .... AN DER PLANAUFSTELLUNG BETEILIGT.
FORCHHEIM, DEN 6. DEZ. 1982 — BAUDIREKTOR

(SIEGEL) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 29.7.82 VOM STADTRAT GEBILLIGT.
FORCHHEIM, DEN 6. DEZ. 1982 — OBERBÜRGERMEISTER

30

(SIEGEL) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a (6) BBAUG. VOM 7.9.1982 BIS 11.10.1982 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIES WURDE AM 25.8.1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DIE TÖB WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 16.8.82 VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT.
FORCHHEIM, DEN 6. DEZ. 1982 — OBERBÜRGERMEISTER

(SIEGEL) DIE STADT FORCHHEIM HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM ~~25.11.1982~~ 28.4.1983 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
FORCHHEIM, DEN 6. DEZ. 1982 — OBERBÜRGERMEISTER

(SIEGEL) DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 28.7.1983 NR. 420-521412-1/83 GEMÄSS § 11 BBAUG. GENEHMIGT.
Regierung von Oberfranken
BAYREUTH, DEN 28.7.1983 I.A.

(SIEGEL) DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG AB 19.8.83 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG. ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN. DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEREITLEGUNG SIND AM 19.8.1983 ORTSÜBLICH (DURCH DAS AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM) BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG. RECHTSVERBINDLICH.
i.V.
FORCHHEIM, DEN 08. SEP. 1983 — A. Kämpf — OBERBÜRGERMEISTER

STADT FORCHHEIM - STADTBAUAMT

N — M = 1:1000

BEBAUUNGSPLAN NR. 11/4-1.1 (ÄNDERUNG)

FÜR DAS GEBIET FORCHHEIM, STADTTEIL KERSBACH „IRRLRINNIG UND SÜDBLICK" FÜR DIE GRUNDSTÜCKE FL. NR. 408/2, 412/4 UND TEILE DER GRUNDSTÜCKE FL. NR. 317 UND 317/1

	DATUM	NAME	NACH BESCHLUSS VOM
BEARBEITET		WALZ	
GEZEICHNET	JUNI 1982	RUDRICH	
GEÄNDERT			